

per E-Mail: tc@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Zürich, 5. Juni 2009

Stellungnahme zu den Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum FMG

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Rundschreiben vom 8. April 2009 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Anhörung der betroffenen Kreise zu den Änderungsentwürfen betreffend die Ausführungsverordnungen zum Fernmeldegesetz. Gleichentags schickte das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die Änderungsentwürfe für die einschlägigen technischen und administrativen Vorschriften in die Vernehmlassung. Wir nutzen hiermit fristgerecht die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Einleitende Bemerkungen

Verschiedene der zur Diskussion stehenden Änderungsvorschläge stehen im Zeichen des Konsumentenschutzes. Zweifellos ist die Kundschaft das Kapital einer jeden Fernmeldedienstanbieterin (FDA) und es muss ihr Interesse sein, die Kunden vor möglichen Missbräuchen und anderen unsauberen Machenschaften zu schützen. Aus diesen Gründen ist Sunrise in verschiedenen Arbeitsgruppen engagiert, in denen Branchenlösungen gesucht und auch gefunden werden. Beim Erlass von zusätzlichen Vorschriften muss darauf geachtet werden, dass diese verhältnismässig sind und ein sinnvolles Verhältnis von Aufwand und Ertrag gewährleistet bleibt. Nicht alles, was aus Konsumentensicht wünschenswert ist, ist mit einem angemessenen Aufwand erreichbar und nicht alles technisch Mögliche kann in einem normalen Rahmen finanziert wer-

den. Neue Kosten werden letztlich wieder über die Einnahmen finanziert, so dass jede neue Massnahme zu einer Verteuerung führt. Damit stünden solche Vorschriften im direkten Widerspruch zu Art. 1 FMG, indem preiswerte Dienste gerade verunmöglicht werden.

Mit Änderungsvorschlägen, welche nachfolgend nicht kommentiert werden, ist Sunrise grundsätzlich einverstanden.

Im Bereich des Netzzugangs schlägt Sunrise eine zusätzliche Änderung betreffend die kostenorientierte Preisgestaltung (Art. 54 FDV) vor. Gerade die jüngere Preisregulierung im Bereich der letzten Meile (drahtgebundenes Anschlussnetz von Swisscom), welche im Wesentlichen zu Monopolzeiten aus Steuern und Gebühren finanziert wurde, zeigt, dass es zu diskriminierenden Kostenüberdeckungen kommt, wenn bei der Bewertung der massgeblichen Netzinfrastrukturen Abschreibungen unberücksichtigt bleiben. Dieser in der Praxis breit kritisierte Missstand, der FDA, welche in die Entbündelung der letzten Meile investieren, gegenüber der vormaligen Monopolistin krass benachteiligt, ist durch eine entsprechende Anpassung von Art. 54 FDV zu beheben. Damit würde dem Willen des Gesetzgebers, auch auf der letzten Meile Wettbewerb zu schaffen, endlich genüge getan. Selbstredend sind günstigere Preise im Bereich der letzten Meile auch im Sinne der Konsumenten.

2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Art. 10a Tarife für das internationale Roaming

Sunrise hat grundsätzlich Verständnis für die Kernanliegen der Behörden an einer Verbesserung der Preistransparenz im Bereich Roaming. Die vorgeschlagenen Massnahmen gehen unseres Erachtens aber zu weit bzw. erscheinen uns wenig sinnvoll.

Der Regulierungsbedarf hat sich in den letzten Jahren insofern entschärft, als mit Einführung der Roaming-Standardtarife die Preise deutlich gesunken sind und die Tarifierung übersichtlicher gestaltet wurde. Im Bereich der Sprachtelefonie (inkl. SMS) sind sog. "bill shocks" heute die Ausnahme. Auch im Bereich des Daten-Roamings hat Sunrise Massnahmen ergriffen, welche in Zukunft die Zahl der „bill shocks“ deutlich senken dürfte (z.B. Deaktivierung per default des Daten-Roaming für „Sunrise t@ke away“-Datenprodukte: Der Kunde kann seine Datacard im Ausland erst benutzen, wenn er sich ausdrücklich dafür anmeldet).

Weitere Massnahmen zum Kundenschutz benachteiligen Anbieter mit kleineren Marktanteilen und damit geringerem Roaming-Volumen. Das führt zu zusätzlichem Ungleichgewicht im Markt. Die Implementierung von Kundeschutzmassnahmen ist regelmässig mit hohen Kosten verbunden. Diese müssen von Anbietern mit kleineren Marktanteilen auf eine geringere Anzahl Kunden verteilt werden. Dies kann dazu führen, dass solche Kosten nicht mehr mit den bestehenden Preisen gedeckt werden können und somit über Preiserhöhungen finanziert werden müssen.

Abs. 1

Den Vorschlag, dem Kunden bei Vertragsabschluss ein Preisblatt abzugeben erachten wir nicht als zielführend. Da Preise und Optionen einem stetigen Wandel unterworfen sind, könnte eine solche Information den Kunden gar irreführen. Beruft sich z.B. ein gutgläubiger Kunde ein Jahr nach Vertragsabschluss auf die ihm damals abgegebenen Roaming-Informationsbroschüre, ist sehr wahrscheinlich, dass diese nicht die gegebenen Verhältnisse widerspiegelt. Die Gefahr von „bill shocks“ beim Kunden bleibt auch mit der neuen Lösung bestehen. Bei gewissen Kunden dürfte sie sich sogar verschärfen, da sie von einer nicht gegebenen Beständigkeit der Preise und Optionen ausgehen. Sind die Informationen jedoch nicht mehr aktuell, verschlechtert sich als Folge davon das Vertrauen der Kunden gegenüber der FDA. Als weiteren Nachteil sehen wir die Gefahr, dass die veralteten und in der Regel höheren Preise den Kunden davon abhalten, Roaming-Dienste überhaupt zu nützen. Um dem zu begegnen, wäre im abgegebenen Papier am Anfang gut erkennbar darauf hinzuweisen, dass die in den verschiedenen Tabellen aufgeführten Werte zum Zeitpunkt der Konsultation durch den Kunden nicht mehr aktuell und dadurch falsch sein können. Damit würde die dem Kunden beim Vertragsabschluss abgegebene Roaming-Informationsbroschüre aber ihres Sinns entleert.

Als Alternative schlagen wir vor, den Kunden bei Vertragsabschluss darüber zu informieren, dass für Roaming-Verkehr höhere Preise als für Verkehr im Innland verrechnet werden, verbunden mit dem Hinweis, wie und wo er sich im Bedarfsfall über die aktuellen Roaming-Preise ins Bild setzen kann.

Abs. 2

Es wird vorgeschlagen, dass die Mobilfunkanbieterinnen ihre Kunden beim Wechsel auf ein ausländisches Mobilfunknetz ohne Verzögerung, unentgeltlich und leicht verständlich über die massgeblichen Roaming-Tarife informieren sollen. Gemäss den Erläuterungen könne dies mittels Anruf, E-Mail oder SMS erfolgen. Dazu ist folgendes zu bemerken.

Information mittels Anruf: Eine solche Hotline wäre grundsätzlich umsetzbar. Die Massnahme wäre jedoch mit sehr hohen Kosten für die betroffenen Betreiber verbunden. Diese Kosten könnten mit den aktuell gültigen Roaming-Tarifen nur bedingt getragen werden. Preiserhöhungen wären die Folge.

Information per E-Mail: Auch die Information der Kunden mittels E-Mail wäre grundsätzlich implementierbar. Sie erscheint uns jedoch als sehr unzweckmässig, weil die Kunden – speziell wenn sie sich im Ausland befinden – ihre E-Mail-Konten kaum regelmässig prüfen. Kunden werden somit mit grosser Wahrscheinlichkeit erst mitten im Urlaub oder sogar erst nach der Rückkehr über die zu diesem Zeitpunkt bereits angefallenen höheren Roaming-Kosten informiert. Zusätzliches Hindernis dieses Lösungsvorschlags ist, dass Sunrise nur bei wenigen Kun-

den über einen E-Mail-Kontakt verfügt. Unbekannt ist uns, wie regelmässig die Konten eingesehen werden.

Information per SMS: Als einzige praktikable Alternative sehen wir die Kundeninformation via SMS. Auch diese Lösung ist mit erheblichen Kosten verbunden. Zudem ist zu erwarten, dass sich Kunden – speziell jene, die nahe an der Grenze wohnen oder oft im Ausland weilen – über die zu erwartende SMS-Flut sehr schnell beschweren würden.

Deshalb schlägt Sunrise als Alternative vor, den Kunden jeweils auf der Rechnungsbeilage darüber zu informieren, dass das Benützen des Mobiltelefons im Ausland teurer ist als in der Schweiz. Für Dienste mit Vorauszahlung (Prepaid) schlagen wir einen halbjährlichen SMS-Broadcast vor, der die Kunden darauf hinweist, dass die Kosten für Roaming-Dienste höher sind als für die selben Dienste im Inland sowie mit einem Verweis, wie und wo man sich im Bedarfsfall über die aktuellen Roaming-Preise informieren kann.

Sollte der Verordnungsgeber diesem Gegenvorschlag nicht folgen, wäre immerhin folgendes zu beachten:

Grundsätzlich ist zu fordern, dass sich die in Art. 10a Abs. 2 E-FDV vorgeschlagenen Massnahmen jeweils auf Europa beschränken. Für Dienste, welche eine Kommunikation mit dem sich im Ausland befindlichen Kunden erfordern, fallen den Mobilfunkanbieterinnen Wholesale-Kosten an, welche für Länder ausserhalb von Europa deutlich höher sind als für europäische Länder. Eine Gültigkeit der aufgeführten Transparenzmassnahmen für sämtliche Roaming-Destinationen wäre für Sunrise folglich mit erheblichen Kosten verbunden, welche im Ergebnis nur durch Preiserhöhungen getragen werden könnten.

Weil sich die Information, welche dem Kunden in einer SMS übermittelt werden kann, auf 160 Zeichen beschränkt, ist eine wie im Entwurf der FDV gewünschte Information über sämtliche Preise kaum umsetzbar. Wir gehen davon aus, dass es unsere Kunden nicht goutieren würden, wenn wir ihnen beim Grenzübertritt eine Vielzahl von SMS zustellen. Zugleich bezweifeln wir, dass ein Kunde in dieser Fülle von Informationen jene Preise findet, die ihn tatsächlich interessieren. Wir schlagen deshalb vor, den Kunden allenfalls über die Preise der vier wichtigsten Roaming-Dienste zu informieren:

- Preis für den Empfang eines Anrufs im Ausland
- Preis für Anrufe vom Ausland in die Schweiz
- Preis für eine SMS in die Schweiz
- Preis für Data-Roaming

Schon die Verpackung dieser Informationen in ein oder zwei SMS erscheint als Herausforderung.

Nicht zu vernachlässigen sind bei der Massnahme die Kosten, welche der Mobilnetzbetreiberin für jede im Ausland versendete SMS anfallen. Diese entstehen auch, wenn der Kunde sein Gerät ins Ausland mitnimmt und überhaupt nicht daran denkt, dieses während seinem Auslandsaufenthalt zu benutzen. Nimmt also ein Sunrise-Kunde sein Gerät in die Ferien mit, um ab und zu eine SMS aus der Schweiz zu erhalten, benutzt dieses aber nicht weiter, so fallen Sunrise dafür Wholesale-Kosten an, die dem Kunden nicht direkt verrechnet werden können. Eine übermässige Nutzung könnte somit eine Erhöhung der Roaming-Preise für alle Kunden zur Folge haben.

Weiter ist zu fordern, dass Geschäftskunden von der Informationspflicht in jedem Fall ausgenommen werden. Bei diesem Kundensegment besteht keinerlei Bedarf nach solchen Benachrichtigungen. Vielmehr werden solche Preisinformationen nach unseren Erfahrungen von den meisten Business-Kunden als reine Belästigung wahrgenommen. Im Business-Bereich sind ausserdem oftmals kundenspezifische Tarife vereinbart. Eine standardisierte Preisinformation wäre für dieses Kundensegment damit schlichtweg irreführend.

Abs. 3

Die vorgeschlagene Möglichkeit, die Benachrichtigung einfach und unentgeltlich zu deaktivieren und zu reaktivieren wäre mit erheblichem Systemaufwand verbunden. Sunrise verweist diesbezüglich auf die Argumentation zu Art 10a Abs. 2 E-FDV und beantragt Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Falls diesem Antrag nicht entsprochen wird, beantragt Sunrise mit Verweis auf die bereits in den Ausführungen zu Abs. 2 erwähnten zu erwarteten Kundenreklamationen, die SMS-Information bei Grenzübertritt nicht per Vorgabe zu aktivieren, sondern dem Kunden die Möglichkeit zu geben, diese mittels sogenanntem „Opt In“ zu aktivieren.

Aus den genannten Gründen schlagen wir für **Art. 10a E-FDV** die folgende Formulierung vor:

Die Mobilfunkanbieterinnen informieren ihre Kunden auf der Rechnung darüber, dass für internationales Roaming höhere Preise als für Gespräche im Inland anfallen sowie darüber, wie und wo die aktuellen Roaming-Preise abgefragt werden können. Für Dienste mit Vorbezahlung tun sie dies zweimal jährlich mittels eines SMS-Versands.

Art. 10b Informationen über die Qualität der Dienste

Wie nachfolgend dargelegt wird, geht die vorgeschlagene Informationspflicht zur Dienstqualität entschieden zu weit. Sunrise ist überzeugt, dass das erklärte Ziel, die Transparenz zu

verbessern, mit dieser Informationspflicht nicht erreicht werden kann. Art. 10b E-FDV bleibt damit eine rein kostentreibende Vorschrift, die mit dem Zweckartikel des FMG nicht vereinbar ist.

Es ist unbestritten, dass Informations- und Transparenzvorschriften – gerade im Fernmeldebereich – in vielen Fällen Sinn machen und ein relevantes Kundenbedürfnis abdecken. Zu denken ist beispielsweise an die Preisbekanntgabepflicht bei Mehrwertdiensten. Auf Grund der oft kaum oder nur schlecht kommunizierten hohen Tarife für Anrufe auf Mehrwertdienstnummern erlitten viele Konsumenten unverschuldet finanzielle Schäden. Die Regulierung trug in diesem Bereich zu einer Verbesserung der Situation bei und brachte den Konsumenten einen klaren Mehrwert. Ganz anders präsentiert sich die Situation jedoch bei der nunmehr in Art. 10b E-FDV vorgeschlagenen Informationspflicht betreffend einer Vielzahl von Qualitätskriterien. Die Deklarationen der betroffenen Anbieter werden in diesem Bereich den Konsumenten keinerlei Mehrwert bzw. Nutzen bringen. Überdies besteht auch kein Kundenbedürfnis nach solchen Publikationen.

Die Annahme, wonach die gemäss Art. 10b E-FDV zu messenden Qualitätskriterien, vergleichbare Werte darstellen würden, trifft nicht zu. Die in den technischen und administrativen Vorschriften (E-TAV, SR 784.101.113/1.9) sowie insbesondere in den europäischen ETSI-Richtlinien spezifizierten Vorgaben definieren nicht klar, was genau wie gemessen werden müsste. Dies ist nicht weiter verwunderlich: In einem hochkomplexen, technischen Umfeld mit unterschiedlichen Netzstrukturen, Prozessen und Produkten ist es unmöglich, für alle betroffenen FDA exakt gleich definierte Messvorgaben festzulegen. Nachfolgende Beispiele zeigen auf, dass das Anliegen vergleichbarer Messresultaten illusorisch ist:

- Im Bereich der Inbetriebsetzungsfrist für den Anschluss halten die ETSI-Vorschriften selber unmissverständlich fest, dass es unmöglich ist einen einheitlichen Massstab für dieses komplexe Qualitätskriterium festzulegen: "Supply time and its agreement with the customer is a complex process and it is impossible to find a single measure that adequately reflects all aspects of the interactions" (ETSI EG 202 057-1 [3] Ziff. 5.1.3 Note 6). Beim gleichen Qualitätskriterium wird ausserdem erwähnt, dass es sehr nützlich wäre, wenn FDA unterschiedliche Messungen für unterschiedliche Kundenbereiche durchführen würden (ETSI EG 202 057-1 [3] Ziff. 5.1.3 Note 3). Ob dies gemacht werden soll und wie die unterschiedlichen Kundenbereiche zu definieren sind, bleibt somit den Anbietern selbst überlassen.
- Nicht definiert wird weiter, was bei einer Anschlussbestellung unter den Begriffen "physical change" und "no physical change" zu verstehen ist (ETSI EG 202 057-1 [3] Ziff. 5.1.3 Abs. 2). Werden diese Begriffe von den FDA auch nur geringfügig unterschiedlich ausgelegt, so hat dies einen erheblichen Einfluss auf die entsprechenden Messresultate.
- Beim Qualitätskriterium Reparaturzeit (Art. 10b Abs. 1 lit. c E-FDV) sollen nur bei denjenigen Diensten Messungen gemacht werden, wo die FDA eine sogenannte Standardrepara-

turzeit anbietet. Ob überhaupt eine Standardreparaturzeit angeboten werden soll und wie eine solche zu definieren wäre, bestimmt die jeweilige FDA jedoch selber (vgl. Ziff. 4.3 TAV i.V.m. ETSI EG 202 057-1 [3] Ziff. 5.5.1). Die FDA haben es somit in der eigenen Hand zu entscheiden, in welchem Ausmass sie diese Erhebungen durchführen möchten.

- Die ETSI-Richtlinien beziehen sich ganz allgemein fast ausschliesslich auf den Festnetzbereich. Auf die spezifischen Eigenschaften des Mobilfunkbereiches wird jedoch nicht eingegangen. Eine uneinheitliche Auslegung und wiederum kaum vergleichbare Zahlen sind die unvermeidbare Folge.
- Gemäss Ziff. 3 der E-TAV können die FDA die Messgrösse (z.B. Anzahl untersuchter Vorfälle) bei den einzelnen Qualitätserhebungen grundsätzlich selber definieren. Inwiefern die daraus resultierende Methodenvielfalt zu vergleichbaren Resultaten führen soll, bleibt schleierhaft.

Die Liste liesse sich beliebig erweitern. Die technischen ETSI-Normen enthalten eine Unmenge von unbestimmten Begriffen, Ausnahmeregelungen und Wahlmöglichkeiten. Darauf basierende Messungen werden damit unmöglich objektiv vergleichbare Qualitätswerte hervorbringen. Der Aussagewert der einzelnen Unternehmenswerte wird weiter dadurch gemindert, dass bei einigen der zu erhebenden Qualitätskriterien Abhängigkeiten zwischen den FDA bestehen, was die Komplexität der Messung selbstredend erhöht. Zu denken ist hier insbesondere an alle jene Fälle, wo ein Teil der Leistung bei einer anderen Anbieterin bezogen wird (z.B. bei ULL-Produkten). Neben diesen systemimmanenten Fehlerquellen bringt die vorgeschlagene Vorschrift ein nicht zu unterschätzendes Fälschungsrisiko mit sich, da eine behördenseitige Überprüfung der Messungen kaum realisierbar ist. So kann beispielsweise niemand kontrollieren, ob eine FDA auch wirklich alle Rechnungsbeanstandungen (Art. 10b Abs. 1 lit. e E-FDV) oder Fehlermeldungen (Art. 10b Abs. 1 lit. b E-FDV) ihrer Kunden korrekt registriert. Anders ausgedrückt: Je seriöser bzw. exakter die Mitarbeiter einer FDA arbeiten, desto schlechter sind die von ihr ausgewiesenen Zahlen. Es braucht nicht einmal ein vorsätzlich betrügerisches Verhalten, um solche Qualitätsvergleiche zu einer reinen Farce verkommen zu lassen.

Zu erwähnen gilt es ausserdem, dass vergangenheitsbezogene Durchschnittsangaben für Konsumenten ganz grundsätzlich keinen Mehrwert generieren. Von Relevanz ist jeweils einzig der konkrete Einzelfall. Hat eine Kundin oder ein Kunde beispielsweise eine Störung im Anschlussnetz zu beklagen, weil infolge Bauarbeiten die Kupferleitung gebrochen ist, so wird die Störungsbehebung in aller Regel mehrere Tage in Anspruch nehmen. Die Reparatur wird in einem solchen Fall somit erheblich über der durchschnittlichen Reparaturzeit liegen, da heute viele Störungen ohne Intervention vor Ort behoben werden können. Wie das Beispiel illustriert, werden Durchschnittswerte somit höchstens falsche Erwartungen wecken. Einen konkreten Kundennutzen generieren sie jedoch nicht.

Nicht nachvollziehbar ist ausserdem, wie der erklärte Normzweck, nämlich den Konsumenten auf Grund der immer grösser werdenden Angebotsvielfalt die Wahl zu vereinfachen, erreicht werden soll, wenn gleichzeitig sämtliche FDA mit weniger als 100'000 Kunden von dieser Erhebungspflicht ausgeschlossen sind. Konkret bedeutet dies, dass lediglich vier von über 380 FDA betroffen wären. Wenn es darum gehen soll, den Konsumenten bessere Informationen über die im Markt vorhandene Angebote zu geben, kann es nicht sein, dass 99% der FDA von diesen Auflagen ausgenommen sind. Die vorgeschlagene Ungleichbehandlung steht nicht nur im Widerspruch zum erklärten Normzweck, sondern stellt auch eine unzulässige Diskriminierung dar. Es ist rechtlich fragwürdig, wenn solch einschneidende Auflagen an willkürlich festgelegte Mindestkundenzahlen geknüpft werden und damit nur für einen Teil der FDA gelten. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 8 BV und gegen die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV, Gebot der Gleichbehandlung von Konkurrenten). Von diesen Grundfesten der Verfassung kann nicht im Rahmen einer Verordnungsbestimmung abgewichen werden. Auch müssten die betroffenen vier FDA vertrauliche Daten bekannt geben, die Rückschlüsse auf ihre Geschäftstätigkeit zulassen. Bei Informationen über die Dienstqualität handelt es sich offensichtlich um Geschäftsgeheimnisse. Dies hat der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) im Rahmen eines Verfahrens bezüglich dem Zugang zu den Qualitätsangaben der Grundversorgungskonzessionärin bestätigt.¹

Sunrise sind schliesslich auch keinerlei Kundenanfragen bekannt, die in diesem Bereich mehr Transparenz fordern. Dies ist nicht weiter verwunderlich. Die Schweiz verfügt über einen sehr hohen Qualitätsstandard in der Telekommunikation. Die meisten der unter Art. 10b E-FDV genannten Qualitätskriterien sind bei den Konsumenten schlichtweg kein Thema. Ob im Durchschnitt 0.9% oder 1.1% der Fernmelderechnungen bemängelt werden oder ob ein Dienst im Durchschnitt zu 99.9% oder zu 99.7% zur Verfügung steht, dürfte kaum einen Kunden interessieren. Kunden treffen ihre Entscheidungen auf Grund eigener Erfahrungen oder Wahrnehmungen. Treten bei einer FDA relevante Qualitätsprobleme auf, so ist die Öffentlichkeit in der Regel sehr rasch informiert, so etwa über die Medien (vgl. Kundendienst-Probleme von Cablecom im Jahre 2008).

Gemäss Ziff. 2 der einschlägige E-TAV müssten die Anbieterinnen für *jedes einzelne Dienstleistungsangebot* entsprechende Auswertungen vornehmen. Gemäss einer ersten groben Einschätzung bedeutet dies, dass die betroffenen FDA jeweils über 100 unterschiedliche Messungen durchführen müssten. Die Implementierung eines solch umfangreichen Messkonzeptes wäre äusserst aufwändig und mit enormen Kosten verbunden. Neben dem personellen Aufwand müssten die FDA insbesondere mit hohen Prozess- und Systemanpassungskosten rechnen.

¹ Vgl. Empfehlung des EDÖB vom 21. Dezember 2007 in Sachen Qualitätsreport Swisscom Fixnet AG, zugänglich unter: <http://www.edoeb.admin.ch/dokumentation/00652/01062/01372/index.html?lang=de>.

Jede der betroffenen FDA hätte ohne weiteres mit Implementierungskosten von mehreren Millionen Franken zu rechnen. Zusätzlich zu diesen einmaligen Implementierungskosten würden erhebliche Betriebskosten anfallen. Diese Kosten stehen in keinem Verhältnis zum mehr als nur fragwürdigen Nutzen der Auflagen.

Weiter gilt zu berücksichtigen, dass die durch ein so umfangreiches Reporting entstehenden Kosten sich bei Sunrise im Vergleich zur vielfach grösseren Swisscom, bei der ein entsprechendes Reporting auf Grund des Grundversorgungsauftrags zumindest teilweise bereits bestehen dürfte, auf Grund tieferer Skaleneffekte auf deutlich weniger Kunden verteilt würden. Dadurch entstünde ein weiterer Wettbewerbsnachteil gegenüber der vormaligen Monopolistin, welcher mit Sicherheit nicht im Sinne des Gesetzes ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei Art. 10b E-FDV um eine überflüssige, rein kostentreibende Vorschrift handelt, welche für die Konsumenten keinen effektiven Nutzen stiften würde. Es mag denn auch nicht erstaunen, dass die vorgesehene Informationspflicht im europäischen Umfeld einmalig wäre. Auch andere Branchen unterliegen nicht solchen Auflagen: Weder müssen Krankenkassen bekannt geben, wie lange sie benötigen, um bezahlte Rechnungen für Leistungsbezüge rückzuerstatten, noch müssen die Banken publizieren, wie viele Kunden sich bei ihnen über falsche Kontoauszüge beschwerten. Solche Auflagen sind in einem marktwirtschaftlichen Umfeld kurzum unüblich und es ist nicht ersichtlich, weshalb gerade eine willkürlich getroffene Auswahl von Telekommunikationsunternehmen derart einseitig benachteiligt werden soll. Vielmehr würde die Vorschrift das Signal einer vollends überregulierten Branche aussenden.

Aus all diesen Gründen stellen wir den Antrag, **Art. 10b E-FDV** vollständig zu streichen.

Art. 26a Übermittlung von Rufnummern

Grundsätzlich begrüsst Sunrise die Regulierungsabsicht der Behörden im Bereich der Übermittlung von Rufnummern. Einige der Vorschläge sind in der Praxis jedoch kaum umsetzbar oder behindern bestehende Dienste. Wir gehen davon aus, dass es insbesondere nicht die Absicht ist, durch eine Verbesserung im Bereich der Internettelefonie (VoIP), bewährte Festnetzdienste basierend auf der TDM-Technologie zu gefährden.

Abs. 1

Die Formulierung, dass beim Verbindungsaufbau die Übermittlung einer gültigen Rufnummer sichergestellt werden muss, lässt darauf hindeuten, dass hier eine technische Überprüfung gefordert wird. Im Bereich der TDM-Technologie würde eine solche Anforderung vorab gegen den

internationalen ISDN-Standard des sog. "Special Arrangement" verstossen. Beim "Special Agreement" wird die von den Kunden geschickte Nummer nicht geprüft, jedoch immer die Hauptrufnummer als "network provided" mitgeschickt. Wird heute weiter eine Nummer überprüft und als gültig befunden, so wird diese als "user provided, verified and passed" bezeichnet und transportiert. In einem solchen Fall wird jedoch keine "network provided" Nummer mitgeschickt. Das Attribut "network provided" wird nur dort eingesetzt, wo der Kunde eine ungültige oder nicht hinterlegte Nummer einsetzt. Diese auf der TDM-Technologie basierenden Abläufe, müssen nach wie vor erlaubt sein. Anpassungen an den bestehenden Switches haben jeweils massive Investitionen zur Folge. Für die sich im "maintenance-mode" befindliche TDM-Technologie könnten solche Anpassungen schlichtweg nicht mehr durchgeführt werden. Folglich sollte die technische Überprüfung zwingend auf die IP-Welt beschränkt werden. Der Wortlaut von Art. 26 a Abs. 1 E-FDV wäre dahingehend anzupassen, dass eine Überprüfung nur gemacht werden muss, wenn es mit vertretbarem Aufwand technisch möglich ist. Damit stellt sich zwangsläufig die Frage, ob von einer technischen Überprüfungspflicht beim Verbindungsaufbau gänzlich abzusehen ist.

Im Weiteren sollte präzisiert werden, dass eine gültige Rufnummer gemäss Nummerierungsplan E.164 übermittelt werden muss.

Abs. 2

Die weiteren an der Verbindung beteiligten FDA sollten die übermittelte Rufnummer nicht nur nicht verändern dürfen, sondern auch verpflichtet werden, diese transparent weiterzuschicken.

Abs. 3

Problematisch und in der Praxis kaum erfüllbar ist die vorgesehene Verpflichtung, wonach die FDA das Nutzungsrecht der Kunden an weiteren Rufnummern alle 6 Monate überprüfen müssen. FDA können Nutzungsrechte – insbesondere von Rufnummern die sie nicht selber den Kunden zugeteilt haben – realistischere Weise nur mit unvernünftig hoher Kosten überprüfen. Es besteht insbesondere keine zentrale Datenbank, welche eine solche Überprüfung ermöglichen würde, weshalb ein immenser administrativer Aufwand bei jeder einzelnen FDA anfallen würde. Beim "Special Arrangement" handelt es sich um ein Massengeschäft. Die Annahme, dass hier Nutzungsrechte manuell wirksam überprüft werden können, ist unseres Erachtens praxisfremd. Die in den Erläuterungen des UVEK erwähnten Kontrollmöglichkeiten sind dafür auch wenig tauglich. So kann beispielsweise auf Grund eines Telefonbucheintrags – sofern eine solcher überhaupt vorhanden ist – klarerweise nicht auf ein entsprechendes Nutzungsrecht geschlossen werden. Bestimmte Nummernbereiche, welche übermittelt werden können, werden von einigen

FDA teilweise auch gar nicht angeboten (z.B. 0878, persönliche Nummern), weshalb es für diese FDA unmöglich ist, in diesem Bereich irgendwelche Nutzungsrechte zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass FDA einzig bei der Implementierung des Dienstes eine Überprüfung des Nutzungsrechtes vornehmen müssen.

Abs. 5

Sunrise hat Verständnis für das Anliegen der Behörden, die Übermittlung von Rufnummern der Bereiche 090x künftig untersagen zu wollen. Nach Ansicht von Sunrise sollten jedoch die Nummerninhaber und nicht die FDA in die Pflicht genommen werden. Eine technische Überprüfung ist in der Praxis nicht realisierbar, da die Signalisierung von den FDA jeweils gar nicht erkannt wird. Die FDA können nicht überprüfen, welche Art von Rufnummer im Rahmen des "Special Arrangements" übermittelt werden. Es ist daher gar nicht möglich, der Verpflichtung zur Unterdrückung eines bestimmten Nummernbereichs nachzukommen.

Neben diesem technischen Grund, wäre es unseres Erachtens auch sachgerecht, Verpflichtungen im Bereich der Mehrwertdienstnummern den Nummerninhabern aufzuerlegen. Im Rahmen der Nummernzuteilungsverfügung kann das BAKOM sicherstellen, dass die Inhaber auf dieses Anzeigeverbot hingewiesen und im Widerhandlungsfall auch sanktioniert werden. Sinnvoll dürfte auch sein, dass die FDA zusätzlich in den Verträgen mit dem Mehrwertdiensteanbieter auf diese neue Verpflichtung hinweisen.

Aus den genannten Gründen stellen wir den Antrag, **Art. 26a E-FDV** wie folgt anzupassen:

¹ **Wenn es mit vertretbarem Aufwand technisch möglich ist**, müssen Anbieterinnen von öffentlichem Telefondienst sicherstellen, dass beim Verbindungsaufbau als Rufnummer des anrufenden Anschlusses **mindestens** eine gültige Rufnummer **gemäss Nummerierungsplan E.164** übermittelt wird.

² Sie müssen diejenige Rufnummer übermitteln, die der Kundin oder dem Kunden für den Dienst zugeteilt ist, in dessen Rahmen die Verbindung aufgebaut wird. Die weiteren an der Verbindung beteiligten Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen übermittelte Rufnummern nicht verändern **und müssen diese transparent weitergeben**.

³ Anbieterinnen von öffentlichem Telefondienst können ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, weitere Rufnummern zu übermitteln, **an denen diese ein Nutzungsrecht haben. Sie müssen dieses Nutzungsrecht bei der Implementierung des Dienstes überprüfen**.

⁵ **Inhaberinnen und Inhaber von Einzelnummern** dürfen keine Rufnummern aus den Bereichen 0900, 0901 und 0906 als Rufnummern anrufender Anschlüsse übermitteln.

Die Behörden werden ersucht, auch die TAV im vorgeschlagenen Sinn anzupassen.

Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe

Wir sind der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Anpassungen und Ergänzungen missverständlich und unnötig sind. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass die Standortidentifikation in der TDM-Umgebung in der Regel mit dem physikalischen Anschluss (geographischer Standort) übereinstimmt. Betreibt ein Kunde ein eigenes privates Netz, entspricht der tatsächliche Standort des Anrufers nicht unbedingt der für den Notruf definierten Standortidentifikation. Es gibt somit Fälle, wo lediglich vom Hauptstandort das korrekte Routing der Notrufe gewährleistet werden kann. Es ist unbegreiflich, was mit der neuen Formulierung genau angestrebt werden soll, weshalb wir den Antrag stellen, auf eine Anpassung von Art. 30 FDV zu verzichten.

Art. 47 Abs. 3 Schlichtungsstelle: Verpflichtungen der Anbieterinnen

Sunrise sieht in der vorgeschlagenen Informationshäufigkeit die Gefahr einer Überinformation der Kunden. Diese Überinformation birgt das Risiko in sich, dass das Vertrauen der Kunden in die Dienste resp. Rechnungen grundlos verschlechtert wird. Werden Kunden auf jeder Rechnung oder bei jeder Aufladung ihres Prepaid-Handys über die Existenz der Schlichtungsstelle informiert und wird ihnen gleichzeitig mitgeteilt, dass diese im Fall von Rechnungsproblemen mit ihrer Anbieterin helfen kann, dann führt dies zwangsläufig zu einer unerwünschten Misstrauenskultur. Als Folge dürfte der Kunde bereits bei kleinsten Unsicherheiten zur Rechnung direkt die Schlichtungsstelle kontaktieren. Nach unserem Verständnis ist dies jedoch nicht die Rolle der Schlichtungsstelle, tritt diese doch erst als zweite Instanz auf, wenn der Kunde mit der FDA keine einvernehmliche Lösung findet.

Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass die Schlichtungsstelle den durch die vorgeschlagene Informationshäufigkeit zu erwartenden Kundenansturm mit den bestehenden Ressourcen kaum bewältigen könnte.

Zudem sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Telekommunikationsbranche durch eine solche Verschärfung wiederum einseitig betroffen wäre. Ombudsstellen gibt es auch in anderen Branchen (z.B. Versicherungen), ohne dass dort derartige periodische Informationspflichten vorgeschrieben wären.

Aus den genannten Gründen stellen wir den Antrag, **Art. 47 Abs. 3 FDV** wie folgt anzupassen:

³ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten informieren ihre Kundinnen und Kunden einmal jährlich über die Existenz der Schlichtungsstelle. **Kundinnen und Kunden mit einem Anschluss mit Vorbezahlung der Dienste informieren sie beim Vertragsabschluss.** Bei jeder Information ist darauf hinzuweisen, dass die Schlichtungsstelle auch für Streitigkeiten im Bereich der Mehrwertdienste zuständig ist.

Art. 54 Kostenorientierte Preisgestaltung beim Netzzugang

Wesentliche Voraussetzung für die Liberalisierung von Telekommunikationsmärkten ist anerkanntermassen die Gewährung des regulierten Netzzugangs. Dadurch erhalten alternative Anbieter die Möglichkeit, die zu Monopolzeiten errichtete Netzinfrastruktur der etablierten Anbieterin mitzubeneutzen. Mithin wird verhindert, dass die marktbeherrschende Anbieterin – erfahrungsgemäss handelt es sich dabei um das vormalige staatliche Monopolunternehmen – ihre dominante Marktstellung auf den Vorleistungsmärkten (Interkonnektion, Zugang zur letzten Meile, zur Kabelkanalisation und zu Mietleitungen) durch überhöhte Preise auf die nachgelagerten Infrastruktur- und Dienstleistungsmärkte überträgt. Folgerichtig hat die marktbeherrschende Anbieterin den Netzzugang auf transparente und nicht diskriminierende Weise sowie zu kostenorientierten Preisen zu gewähren (Art. 11 Abs. 1 FMG). Die Entgeltregulierung beim Netzzugang (Kostenorientiertheit) simuliert damit die Preisbildung im Wettbewerb. Volkswirtschaftlich schädliche Monopolrenten werden verhindert.

Konkretisiert wird der Grundsatz der Kostenorientiertheit in Art. 54 FDV. Die Kosten entsprechen den Aufwendungen und Investitionen einer effizienten Anbieterin (Art. 54 Abs. 2 Satz 1 FDV). Massgeblich für die Bestimmung des Investitionsvolumens sind die Wiederbeschaffungskosten (Art. 54 Abs. 2 Satz 2 FDV). Letztere Bestimmung bringt damit zum Ausdruck, dass nicht die historischen Anschaffungskosten Berücksichtigung finden, sondern dass es zu einer Neubewertung der Anlagen auf aktueller Basis (Modern Equivalent Assets, MEA) kommt. Das Kostenniveau wird damit durch die modernste verfügbare Technologie bestimmt. Der zukunftsgerichtete Ansatz wird gemeinhin als LRIC-Methode bezeichnet (Long Run Incremental Cost). In der Praxis erfährt die Methode unterschiedliche Ausprägungen. Der effiziente Kostenmassstab der LRIC-Methode (Art. 54 Abs. 2 Satz 1 FDV) wurde treffend als „regulatorisches Korrektiv“ bezeichnet. Die Methode will insbesondere eine Berücksichtigung allfälliger historisch bedingter Altlasten (Ineffizienzen) ausschliessen, welche die etablierte Anbieterin aus Monopolzeiten mit sich führt. Die Methode soll aber nicht dafür herhalten, Kostenüberdeckungen zu rechtfertigen. Dies wäre nicht nur systemwidrig, sondern auch in höchstem Masse diskriminierend. Gemäss Art. 52 Abs. 2 FDV dürfen andere Anbieterinnen insbesondere nicht schlechter gestellt werden als eigene Geschäftseinheiten der marktbeherrschenden Anbieterin.

Die ComCom legte in ihrer bisherigen Praxis die methodischen Vorgaben in Art. 54 FDV so aus, dass bereits erfolgte Abschreibungen bei der Bewertung der Investitionen unberücksichtigt bleiben, es demnach zu einer vollständigen Neubewertung der Netze kommt, ungeachtet ob diese teilweise oder gar vollständig abgeschrieben sind. Die daraus resultierende Kostenüberdeckung wurde insbesondere im Zusammenhang mit der Entbündelung der zu Monopolzeiten entstandenen letzten Meile (drahtgebundenes Anschlussnetz von Swisscom) heftig kritisiert. Deutliche Worte fand etwa der Preisüberwacher in seiner Empfehlung vom 18. Juni 2008 im Rahmen der betreffenden Zugangsverfahren: „Das Modell überschätzt die tatsächlichen Kosten der Swisscom massiv, ohne aber die Kosten eines hypothetischen Konkurrenten korrekt zu

schätzen". Im Ergebnis empfahl der Preisüberwacher eine Abkehr von einer Modellrechnung gestützt auf den Wiederbeschaffungswert und damit eine Kalkulation, welche „berücksichtigt, dass Teile des Netzes bereits vollumfänglich abgeschrieben sind“. Dabei verwies der Preisüberwacher auch auf den Umstand, dass „grosse Teile des Anschlussnetzes vor Jahrzehnten zu Kosten gebaut wurden, die deutlich unter den heutigen liegen“. Der Preisüberwacher äusserte auch Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des gesetzlichen Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.²

Eine korrekte Anwendung der LRIC-Methode sollte folglich ausschliessen, dass abgeschriebene Anlagen vollständig neu bewertet werden. Massgeblich dürfen nicht der Wiederbeschaffungswert resp. die Brutto-Wiederbeschaffungskosten sein, sondern vielmehr der Wiederbeschaffungsrestwert (auch als Wiederbeschaffungszeitwert bezeichnet) resp. die um Abschreibungen reduzierten Netto-Wiederbeschaffungskosten. Im Prinzip verdeutlicht bereits der Begriff „Modern Equivalent Assets“, dass es zur Bewertung eines äquivalenten Netzes kommen muss. Ein komplett neu erstelltes Netz hat eine höhere technische (Rest-) Lebensdauer und muss daher bei der Bewertung um die bereits getätigten Abschreibungen korrigiert werden, damit es zu keiner Überbewertung kommt. Auf diesen Punkt hat auch Prof. Klaus Spremann in seinem von den Behörden eingeholten Gutachten „Kapitalertrag Telekommunikation Festnetz Schweiz“ aus dem Jahre 2002 hingewiesen: „Der MEA-Ansatz geht von einer Optimierung aus und besagt, dass für die Wiederbeschaffung derjenige Weg eingeschlagen wird, der mit den geringsten Kosten (Ressourcenverbrauch) verbunden ist, um ein Netz zu erhalten, das in seiner Leistungsfähigkeit *und* weiteren Lebensdauer dem historisch gewachsenen Original gleicht.“

Auch die EU ist sich der Problematik von Überbewertungen resp. Kostenüberdeckungen bewusst und empfiehlt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.³ In ihrer Empfehlung zu Kostenrechnungssystemen unterstreicht die Kommission insbesondere auch, dass es verfehlt wäre, an einer einmal vorgenommenen Interpretation der Kostenrechnungsmethode festzuhalten, wenn diese zu falschen Ergebnissen führt. Entsprechend will etwa die britische Regulierungsbehörde Ofcom in ihrem „Final statement – Valuing copper access“ vom 18. August 2005 eine Überbewertung des Anschlussnetzes von British Telecom (BT) resp. eine Kostenüberdeckung bei der Preisregulierung der Vorleistungsprodukte verhindern: „In this review, Ofcom has looked again at cost recovery by BT and has determined that if nothing is done the current prices, as set by Ofcom, that BT charges competitors for access to its network will result in BT recovering more than its costs for all the copper access network assets“. Ofcom schafft als

² Vgl. auch die Ausführungen im Jahresbericht 2008 des Preisüberwachers, RPW 2008/5 S. 779.

³ Empfehlung der Kommission vom 19. September 2005 über die getrennte Buchführung und Kostenrechnungssysteme entsprechend dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation (2005/698/EG), ABl. L 266 vom 11.10.2005 S. 64.

Korrekturmassnahme einen "regulatory asset value" (RAV), welcher eine vollständige Wiederbewertung von bereits abgeschriebenen Anlagen verhindert.⁴

Unverständlich ist, wie bisweilen versucht wird, ungerechtfertigte Übergewinne durch Hinweise auf die Bedeutung des infrastrukturbasierten Wettbewerbs zu rechtfertigen. Weder ist die ehemalige Monopolistin für den Unterhalt und die Erneuerung ihrer Einrichtungen auf solche Übergewinne angewiesen, noch geht es an, den durch die Fernmeldeordnung gleichermaßen angestrebten Dienstewettbewerb durch für Nachfrager unrentable Netzzugangspreise zu behindern. Dies gilt im Besonderen für das Anschlussnetz der vormaligen Monopolistin. Der Gesetzgeber hat hier nämlich durch die jüngste Revision der Fernmeldeordnung – konkret durch die Öffnung der letzten Meile für Wettbewerber – ein klares Zeichen zu Gunsten des Dienstewettbewerbs gesetzt: Die ehemalige Monopolistin soll alternativen Anbieterinnen ihr drahtgebundenes Anschlussnetz zur Verfügung stellen, damit diese ihre Dienste basierend auf dieser wesentlichen Einrichtung (Essential Facility) erbringen können. Es geht nicht an, dass der klare Wille des Gesetzgebers mit dem Hinweis auf ein vermeintliches Primat des Infrastrukturwettbewerbs hintertrieben wird. Wie die aktuelle Marktsituation zeigt, besteht ohnehin nicht die Gefahr, dass kostenorientierte Preise im Sinne von Art. 11 FMG den Glasfaserausbau oder andere alternative Technologien behindern. In solche Technologien wird seit geraumer Zeit investiert: Swisscom realisiert Investitionen in ein schweizweites Glasfaseranschlussnetz in Milliardenhöhe. Auch Elektrizitätsunternehmen stellten Pläne für regionale Netze vor oder setzen diese bereits um. Dies erstaunt nicht, denn der Bau von Glasfasernetzen wird in erster Linie durch die Nachfrage nach permanent steigenden Übertragungskapazitäten getrieben, welche die kupferbasierte Technologie bereits in einigen Jahren nicht mehr voll zu befriedigen vermag. Darüber hinaus garantiert ein nachfrageorientiertes Angebot auch die effiziente Faktorallokation. Es besteht somit gar kein Anlass, hier das Investitionsverhalten durch überhöhte Preise beim Zugang zum kupferbasierten Anschlussnetz – einer auslaufenden Technologie – zu lenken. Die durch die Nachfrage getriebene Marktentwicklung (Glas ersetzt Kupfer) garantiert zweifellos auch den nötigen Investitionsschutz. Auch der Gesetzgeber war sich dieser Mechanismen und Entwicklungen bewusst, als er die Öffnung der letzten Meile mit gegenüber dem europäischen Umfeld siebenjähriger Verspätung veranlasste.

Solche und ähnliche Überlegungen stellte unlängst auch der EuGH in einem durch das Verwaltungsgericht Köln angebehrten Vorabentscheidungsverfahren an (Urteil vom 24. April 2008 in der Rechtssache C-55/06). Deutliche Worte fand insbesondere Generalanwalt Maduro in seinen

⁴ Der RAV beschränkt sich dabei auf Anlagen welche im Zeitraum vor 1997 errichtet wurden, als für die Entgeltregulierung historische Kosten massgeblich waren. In analoger Anwendung würde dies vorliegend bedeuten, dass es zumindest für Anlagen, welche vor dem 1. Januar 1998 (Zeitpunkt Inkrafttreten FMG) entstanden, zu einer Netto-Wiederbewertung kommen müsste.

Schlussanträgen vom 18. Juli 2007: „Geht es [...] um ein – nutzbares und in der Praxis genutztes – Ortsnetz, das noch erheblichen ‚deprival value‘ hat und (zumindest teilweise) bereits abgeschrieben ist, so wird bei Verwendung der auf die Bruttowiederbeschaffungskosten gestützten Berechnungsmethode prima facie dem Investitionsanreiz eine unverhältnismässige Bedeutung beigemessen.“ Und im Ergebnis: „Anhand dieser Erwägungen wird deutlich, dass die Verwendung einer auf die Bruttowiederbeschaffungskosten gestützten Methode nicht mit dem Gebot der Kostenorientierung und den Zielen der Verordnung vereinbar ist, wenn das Ortsnetz des gemeldeten Betreibers noch funktionsfähig und nutzbar ist.“

Aus den genannten Gründen stellen wir den Antrag, **Art. 54 Abs. 2 FDV** wie folgt zu ändern:

² Die Kosten entsprechen den Aufwendungen und Investitionen einer effizienten Anbieterin. Die Berechnung der Kosten beruht auf aktueller Basis (forward looking). Die Kosten des Netzes entsprechen den Wiederbeschaffungskosten (modern equivalent assets) **abzüglich effektiv erfolgter Abschreibungen.**

3. Preisbekanntgabeverordnung (PBV)

Art 11b Abs. 2 Preisbekanntgabe bei Mehrwertdiensten

Verschiedene Missbrauchsfälle während den letzten Monaten haben gezeigt, dass bezüglich Art. 11b PBV durchaus Handlungsbedarf besteht. Die neu vorgeschlagene Formulierung verunmöglicht jedoch eine Art des Bestellvorgangs, die sich im Markt bereits durchgesetzt und von den Kunden sehr gut akzeptiert wird. Dabei handelt es sich um Bestellungen im Internet, welche anschliessend durch die Eingabe eines Codes, welcher dem Kunden auf das Endgerät, auf welchem der Dienst anschliessend verrechnet wird, zugestellt wird. Der genaue Ablauf des Bestellvorgangs präsentiert sich wie folgt: (1) Der Kunde löst mittels Klick die Bestellung eines Dienstes auf einer Anbieterhomepage im Internet aus. (2) Der Kunde erhält via SMS einen Code. (3) Der erhaltene Code wird in ein speziell dafür vorgesehenes Feld auf besagter Homepage im Internet eingefügt. (4) Mit einem weiteren Klick auf der Homepage wird die Bestellung endgültig ausgelöst.

Unserer Meinung nach besteht bei diesem Bestellvorgang kein wesentlicher Unterschied zwischen der behördenseitig vorgeschlagenen Bestätigung auf dem Endgerät und der eben beschriebenen Alternative, weshalb wir den Antrag stellen, **Art. 11b Abs. 2 PBV** wie folgt anzupassen:

² Gebühren dürfen erst erhoben werden, nachdem die Konsumentin oder der Konsument die Angaben nach Absatz 1 erhalten und die Annahme des Angebots ausdrücklich auf ihrem oder seinem mobilen Endgerät **oder durch Eingabe eines mittels SMS zugestellten Codes im Internet** bestätigt hat.

4. Verordnung über die Adressierungselemente (AEFV)

Keine Bemerkungen.

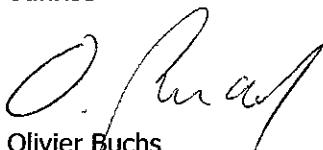
5. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

Keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, den gestellten Anträgen zu entsprechen.

Freundliche Grüsse

Sunrise


Olivier Buchs
Director Regulatory


Andreas Meier
Senior Specialist